



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2012 (14.11)
(OR. en)**

15313/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0296 (COD)
2011/0298 (COD)**

**EF 235
ECOFIN 866
CODEC 2462**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV (2. Teil)

Betr.:

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung) (MiFID)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (MiFIR)

– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Oktober 2011 die obengenannten Vorschläge zur Änderung der derzeitigen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) übermittelt. Ziel dieses Gesetzgebungspakets ist es unter anderem, die Integration, die Wettbewerbsfähigkeit und die Effizienz der Finanzmärkte der EU zu steigern, indem die Herausforderungen aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten und die durch die Finanzkrise offenkundig gewordenen Schwächen angegangen werden.

2. Das Gesetzgebungspaket zur Änderung der MiFID besteht aus zwei Teilen:
 - einer Verordnung mit Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Handelstransparenzdaten und die Bereitstellung von Geschäftsdaten für die zuständigen Behörden, die Beseitigung von Hindernissen für den diskriminierungsfreien Zugang zu Clearingsystemen, die Verpflichtung, dass Derivate an organisierten Handelsplätzen gehandelt werden, spezifische Aufsichtsmaßnahmen bezüglich Finanzinstrumenten und Positionen in Derivaten;
 - einer Richtlinie mit Änderungen in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die Möglichkeiten, Ausnahmen von der geltenden Richtlinie zu gewähren, die Anforderungen an die Organisation und die Wohlverhaltensregeln von Wertpapierfirmen, die organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze, die Zulassung und laufenden Pflichten der Erbringer von Datendiensten, die Befugnisse der zuständigen Behörden, Sanktionen und die auf Drittlandfirmen, die über eine Zweigniederlassung tätig werden, anwendbaren Vorschriften.
3. Während des polnischen, des dänischen und des zyprischen Vorsitzes wurden intensive Verhandlungen geführt, um zu einer Einigung über die allgemeine Ausrichtung des Rates zu gelangen, damit der Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufnehmen kann. Ziel des Vorsitzes ist es, dass auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 eine Einigung über die allgemeine Ausrichtung des Rates zu den Vorschlägen erzielt wird. Der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 26. September 2012 über seine Berichte abgestimmt, und die Position des EP wurde am 26. Oktober 2012 im Plenum bestätigt.
4. Im Zuge der Beratungen der Gruppe "Finanzdienstleistungen" haben die jeweiligen Vorsitze mehrere Gesamtkompromissvorschläge und sonstige Texte vorgelegt, um Fortschritte in dem Dossier zu erzielen. Die jüngsten Kompromissvorschläge des Vorsitzes sind in den Dokumenten 15275/12 REV 3 (MiFID) und 15274/12 REV 3 (MiFIR) enthalten.

II. SACHSTAND

5. Im Anschluss an die jüngste Sitzung der Gruppe "Finanzdienstleistungen" (Attachés) vom 9. November 2012 gab es keine qualifizierte Mehrheit für die Unterstützung eines Gesamtkompromisses, hauptsächlich weil die nachstehend dargelegten Kernfragen noch offen sind:

a) Standardisierte Derivate und Clearingpflicht (MiFIR, Artikel 28-30)

Zur Vermeidung diskriminierender Praktiken und zur Beseitigung verschiedener Handelsbarrieren, die einen Wettbewerb beim Clearing von Finanzinstrumenten verhindern können, schlägt die Kommission in der Verordnung (MiFIR) vor, dass zentrale Gegenparteien (CCP) das Clearing von an verschiedenen Handelsplätzen ausgeführten Geschäften akzeptieren sollten, soweit die betreffenden Handelsplätze den betrieblichen und technischen Anforderungen der CCP genügen. Der Zugang sollte nur verweigert werden, wenn bestimmte Zugangskriterien nicht erfüllt sind (Artikel 28 MiFIR).

Handelsplätze sollten zudem verpflichtet werden, CCP, die am betreffenden Handelsplatz ausgeführte Geschäfte clearen wollen, einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang, auch zu Datenströmen, zu gewähren (Artikel 29 MiFIR).

Zudem sollten CCP und Handelsplätze Zugang zu Genehmigungen von und Informationen über Benchmarks erhalten, die benötigt werden, um den Wert von Finanzinstrumenten zu bestimmen (Artikel 30 MiFIR).

Der diskriminierungsfreie Zugang zum Clearing für Finanzinstrumente hat sich während der gesamten Verhandlungen über die MiFIR als schwierige Frage erwiesen, da die Delegationen in zwei Lager geteilt sind. Eine Gruppe möchte die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 aus den oben angeführten Gründen beibehalten, während die andere Gruppe diese Artikel streichen möchte, da ihrer Ansicht nach ein diskriminierungsfreier Zugang zu einer Fragmentierung auf Handelsebene und zu einem Liquiditätsrückgang führen wird.

Der Vorsitz hat eine Alternativlösung vorgeschlagen, bei der die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 der MiFIR in Bezug auf den diskriminierungsfreien Zugang zum Clearing für Finanzinstrumente weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen der EMIR angeglichen werden.

Darüber hinaus haben einige Delegationen Zweifel an der Verknüpfung von Artikel 30 (Diskriminierungsfreier Zugang zu Benchmarks und Genehmigungspflicht) mit den Rechten des geistigen Eigentums, während andere Delegationen Artikel 30 für erforderlich halten, da er gegen Monopole angeht und somit den Wettbewerb fördert.

b) Organisiertes Handelssystem (OTF, MiFID, Artikel 18 und 20)

Die Kommission hat mit dem organisierten Handelssystem (OTF) eine neue Kategorie von Handelsplatz vorgeschlagen, um die europäischen Märkte transparenter zu gestalten und gleiche Ausgangsbedingungen für unterschiedliche Handelsplätze zu schaffen, die sehr ähnliche Handelsdienste anbieten.

Bezüglich des OTF-Vorschlags sind die Delegationen weitgehend in zwei Lager gespalten. Eine Seite ist für die Einführung der OTF, möchte die OTF-Vorschriften aber entschärfen. Die andere Seite würde strengere Vorschriften für OTF bevorzugen oder diese neue Kategorie von Handelsplatz sogar ganz streichen und dafür Sorge tragen, dass ein organisierter Handel nur an den bestehenden Arten von Handelsplätzen stattfinden kann, nämlich den geregelten Märkten (RM) und den multilateralen Handelssystemen (MTF). Diese Delegationen haben insbesondere Bedenken bezüglich der Möglichkeit, Kundenaufträge in einem OTF unter Einsatz des Eigenkapitals der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers auszuführen.

Der Vorsitz möchte insgesamt sicherstellen, dass ein möglichst großer Teil des Handels in Zukunft auf offenen, transparenten und geregelten Plattformen stattfindet, d.h. RM, MTF und OTF. Zu diesem Zweck hat er vorgeschlagen, die neue Kategorie der OTF im Text beizubehalten und auch den Handel unter Einsatz von Eigenkapital – wenngleich zu sehr strikten Bedingungen – zu erlauben. Außerdem hat der Vorsitz die Kategorie der OTF auf Nichteigenkapitalinstrumente beschränkt und die Definition des Begriffs "OTC-Handel" aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Handel, insbesondere mit Eigenkapitalinstrumenten, auf transparenten und geregelten Plattformen stattfindet.

c) Transparenz für Handelsplätze (MiFIR, Artikel 3-10)

Die Vorschläge zielen darauf ab, die Transparenz der Handelstätigkeit an Märkten für Eigenkapitalinstrumente zu verbessern und eine neue Handelstransparenzregelung für Märkte für Nichteigenkapitalinstrumente einzuführen. Die Vor- und Nachhandels-
transparenzanforderungen werden auf alle Instrumente und alle Handelsplätze ausgeweitet; Ausnahmen von diesen Anforderungen werden nur unter genau beschriebenen Umständen zugelassen.

Derzeit sind vier Arten von Vorhandelstransparenzausnahmen an Märkten für Eigenkapitalinstrumente zugelassen: (1) Ausnahme für große Volumen, (2) Referenzpreis-Ausnahme, (3) Ausnahme für ausgehandelte Preise und (4) Auftragsverwaltungssystem-Ausnahme. Diese Ausnahmen sind von der Kommission in bestehenden Durchführungsverordnungen definiert worden, aber die Kommission hat jetzt vorgeschlagen, diese Frage in der Verordnung (MiFIR) selbst zu regeln. Die Kommission und mehrere Delegationen möchten jedoch nur die Ausnahme für große Volumen beibehalten, während eine Gruppe von Delegationen auch die anderen beibehalten möchte, insbesondere die Referenzpreis-Ausnahme und die Ausnahme für ausgehandelte Geschäfte.

Der Vorsitz hat vorgeschlagen, die vier bestehenden Ausnahmen beizubehalten, jedoch ihren Geltungsbereich einzugrenzen.

Die Delegationen möchten ferner die Vorhandelstransparenzausnahmen für Märkte für Nichteigenkapitalinstrumente beschränken. Der Vorsitz hat vorgeschlagen, Ausnahmen vorzusehen, die gerechtfertigt und eingegrenzt sind.

III. FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die noch offenen Fragen zu klären oder die erforderlichen Leitlinien für weitere Beratungen auf Ebene der Gruppe vorzugeben und
 - sich auf seiner Tagung am 28. November 2012 im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember 2012 erneut mit diesen Dossiers zu befassen.
-